



00930/12/DE
WP 195

Arbeitsdokument 02/2012 mit einer Übersicht über die Bestandteile und Grundsätze verbindlicher unternehmensinterner Datenschutzregelungen (BCR) für Auftragsverarbeiter

Angenommen am 6. Juni 2012

Diese Gruppe ist gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt worden. Sie ist ein unabhängiges europäisches Beratungsgremium in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen von: Europäische Kommission, GD Justiz, Direktion C (Grundrechte und Unionsbürgerschaft), B-1049 Brüssel, Belgien, Büro MO-59 02/013.

Website: http://ec.europa.eu/justice/data-protection/index_en.htm.

EINFÜHRUNG

Die nach Artikel 29 gebildete Datenschutzgruppe hat bereits einige Instrumente¹ entwickelt, um die Anwendung verbindlicher unternehmensinterner Datenschutzregelungen (BCR) durch die für die Verarbeitung Verantwortlichen (BCR für die eigenen Daten) zu vereinfachen: Mit diesen Regelungen sollten Vorgaben für die Übermittlung personenbezogener Daten gemacht werden, die ursprünglich von dem Unternehmen in seiner Funktion als für die Verarbeitung Verantwortlicher verarbeitet wurden (etwa Daten, die seine Kunden, seine Angestellten usw. betreffen.).

In diesem Arbeitsdokument will die nach Artikel 29 gebildete Datenschutzgruppe ein Instrumentarium zur Vereinfachung der Anwendung verbindlicher unternehmensinterner Datenschutzregelungen (BCR) für Auftragsverarbeiter (BCR für die Daten Dritter) entwickeln; sie beschreibt darin die Bedingungen, die diesbezüglich erfüllt sein müssen.

Mit den BCR für Auftragsverarbeiter soll ein Rahmen für die Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland vorgegeben werden, die ursprünglich von dem Unternehmen in seiner Funktion als Auftragsverarbeiter im Einklang mit den externen Anweisungen eines für die Verarbeitung Verantwortlichen (etwa bei ausgelagerten Tätigkeiten) verarbeitet wurden.

Nach der Richtlinie 95/46/EG sollte zwischen einem für die Verarbeitung Verantwortlichen und einem Auftragsverarbeiter ein Vertrag geschlossen werden. Nachstehend wird ein solcher Vertrag als „Dienstvereinbarung“ bezeichnet.

¹ Siehe die Arbeitsdokumente WP153 (Instrumentarium zur Überprüfung der Frage, ob alle Bedingungen erfüllt sind), WP155 (häufig gestellte Fragen), WP 154 (Beispiel für BCR) sowie die Arbeitsdokumente WP 74 und 108 (Datenherkunft).

Kriterien für die Genehmigung der BCR	In den BCR	Im Antrag	BCR für Auftragsverarbeiter
1 – BINDUNG IM INNENVERHÄLTNIS			
1.1 Pflicht zur Einhaltung der BCR	JA	JA	Die BCR müssen für alle Mitglieder der Unternehmensgruppe und für alle Beschäftigten eine klare Pflicht zur Einhaltung der BCR begründen. In den BCR muss ausdrücklich bestimmt sein, dass alle Mitglieder der Unternehmensgruppe und die Beschäftigten die Anweisungen bezüglich der Datenverarbeitung sowie die Sicherheits- und Vertraulichkeitsmaßnahmen entsprechend der Dienstvereinbarung (Art. 17 der Richtlinie) befolgen müssen.
1.2 Erläuterung, wie die Verbindlichkeit der BCR gegenüber den Mitgliedern der Unternehmensgruppe und den Beschäftigten garantiert wird	NEIN	JA	In ihrem Antrag muss die Unternehmensgruppe erläutern, wie die Verbindlichkeit der BCR garantiert werden soll: i) im Verhältnis zwischen den Unternehmen/Unternehmensteilen der Gruppe durch Vereinbarungen innerhalb der Gruppe, einseitige Erklärungen/Verpflichtungen, interne Regelungen, Unternehmensgrundsätze oder andere Maßnahmen; ii) gegenüber den Beschäftigten durch individuelle Vereinbarung/Verpflichtung mit Sanktionen, Klausel in Arbeitsverträgen mit Sanktionen, interne Unternehmensgrundsätze mit Sanktionen oder tarifvertragliche Vereinbarungen mit Sanktionen
AUSSENVERHÄLTNIS			
1.3 Drittbegünstigung für Betroffene einschließlich der Möglichkeit der Beschwerde bei den zuständigen Datenschutzbehörden und der gerichtlichen Klage (wahlweise am Gerichtsstand des Auftragsverarbeiters des EU-Datenexporteurs/der EU-Hauptniederlassung des Auftragsverarbeiters /des Mitglieds, das in der EU für den Datenschutz zuständig ist/des für die Verarbeitung Verantwortlichen in der EU;	JA	JA	Die BCR müssen den betroffenen Personen als Drittbegünstigte Durchsetzungsrechte in dem Fall einräumen, dass sie nicht in der Lage sind, Ansprüche gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen geltend zu machen, weil dessen Unternehmen faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person ihre Rechte gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen. Zu den Rechten der betroffenen Personen zählen die gerichtlichen Rechtsbehelfe bei Verstoß gegen garantierte Rechte und Schadenersatzansprüche (aufgrund eines materiellen oder immateriellen Schadens). Eine betroffene Person hat das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder dem Gericht einzulegen, die bzw. das für den für die Verarbeitung Verantwortlichen in der EU zuständig ist. Ist dies aus den vorstehend genannten Gründen nicht möglich, so kann die betroffene Person rechtliche Schritte bei der Datenschutzbehörde oder bei dem Gericht einleiten, das für das in der EU befindliche Unternehmen des Auftragsverarbeiters am Herkunftsort der Übermittlung oder die EU-Hauptniederlassung des Auftragsverarbeiters oder das EU-Mitglied, dem Verantwortlichkeiten des Auftragsverarbeiters für den

Kriterien für die Genehmigung der BCR	In den BCR	Im Antrag	BCR für Auftragsverarbeiter
sofern diese Fälle nicht anwendbar sind, Gerichtsstand am Aufenthaltsort der betroffenen Person)			<p>Datenschutz übertragen sind, zuständig ist. Treffen diese Situationen nicht zu, ist die betroffene Person berichtigt, vor dem Gericht an ihrem Aufenthaltsort Beschwerde einzulegen. Sieht das innerstaatliche Recht eine günstigere Lösung für die betroffene Person vor, so wäre diese anwendbar.</p> <p>Das Recht als Drittbegünstigter betrifft die Ziffern 1.1, 1.3, 1.5, 1.7, 1.8, 2.2, 3.1, 3.2, 6.1, 6.2 und 6.3</p>
1.4. Verantwortung gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen	JA	JA	<p>Die BCR werden gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen durch ausdrücklichen Verweis auf sie in der Dienstvereinbarung verbindlich gemacht.</p> <p>In den BCR muss außerdem festgelegt werden, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen das Recht haben, die BCR gegenüber jedem Unternehmen wegen Verstößen, die ihm zuzurechnen sind, durchzusetzen, ferner gegenüber dem unter Ziffer 1.5 genannten Unternehmen wegen eines Verstoßes gegen die BCR oder der Dienstvereinbarung durch Mitglieder, für die die BCR für Auftragsverarbeiter außerhalb der EU gelten, oder wegen eines Verstoßes gegen die schriftliche Vereinbarung gemäß Ziffer 6.1.vii durch einen der externen Unterauftragsverarbeiter außerhalb der EU.</p> <p>Zu den Rechten der für die Verarbeitung Verantwortlichen zählen die gerichtlichen Rechtsbehelfe und Schadenersatzansprüche</p>
1.5 Das Unternehmen akzeptiert die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz und zur Abhilfe bei Verstößen gegen die BCR.	JA	JA	<p>In den BCR muss festgelegt werden, dass die EU-Hauptniederlassung des Auftragsverarbeiters oder das in der EU haftende Mitglied des Auftragsverarbeiters oder der Auftragsverarbeiter des EU-Datenexporteurs (z. B. die Vertragspartei des für die Verarbeitung Verantwortlichen in der EU) verpflichtet sind, die Haftung für Handlungen anderer Gruppenmitglieder außerhalb der EU, die an die BCR gebunden sind, oder für Verstöße externer Unterauftragsverarbeiter außerhalb der EU zu übernehmen, Verstößen gegen die BCR abzuwehren und Schadenersatz zu leisten,</p> <p>Dieses Mitglied akzeptiert, dass es haftet, als ob die Verletzung durch ihn in dem Mitgliedstaat erfolgt wäre, in dem es niedergelassen ist, und nicht durch das Mitglied der Unternehmensgruppe außerhalb der EU oder den externen Unterauftragsverarbeiter außerhalb der EU.</p> <p>Zum Ausschluss der eigenen Haftung kann sich dieses Mitglied nicht darauf berufen, dass der Verstoß gegen seine Pflichten durch einen (internen oder externen) Unterauftragsverarbeiter (der Unternehmensgruppe) begangen wurde.</p> <p>Sofern kein Mitglied des an die BCR gebundenen Auftragsverarbeiters in der EU niedergelassen ist, übernimmt die (außerhalb der EU befindliche) Hauptniederlassung der Unternehmensgruppe diese Haftung. In diesem Fall haben die betroffenen Personen und der für die Verarbeitung Verantwortliche das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder den Gerichten am Ort des Aufenthalts bzw. der Niederlassung einzulegen.</p>
1.6 Das Unternehmen verfügt über ausreichende Mittel.	NEIN	JA	Dem Antrag muss eine Bestätigung beigefügt sein, wonach das Unternehmen, das die Haftung für Handlungen anderer Mitglieder außerhalb der EU, die an die BCR gebunden sind, und für externe Unterauftragsverarbeiter

Kriterien für die Genehmigung der BCR	In den BCR	Im Antrag	BCR für Auftragsverarbeiter
			außerhalb der EU übernommen hat, über ausreichende Mittel verfügt, um den Schaden zu ersetzen, der aus einer Verletzung der BCR entstanden ist.
1.7 Die Beweislast trägt das Unternehmen, nicht die betroffene Person.	JA	JA	<p>Aus den BCR muss Folgendes hervorgehen: Wenn eine betroffene Person oder der für die Verarbeitung Verantwortliche nachweisen kann, dass sie bzw. er geschädigt wurde, und Tatsachen vorbringt, aus denen hervorgeht, dass der Schaden wahrscheinlich wegen des Verstoßes gegen die BCR entstanden ist, muss dasjenige Mitglied der Unternehmensgruppe, das die Haftung übernommen hat, nachweisen, dass der Verstoß gegen die BCR, durch den der Schaden verursacht wurde, nicht dem außerhalb Europas ansässigen Mitglied der Unternehmensgruppe oder dem externen Unterauftragsverarbeiter zuzurechnen ist, oder dass ein solcher Verstoß nicht stattfand².</p> <p>Kann das Unternehmen, das die Haftung übernommen hat, nachweisen, dass die schadensbegründende Handlung nicht dem außerhalb der EU ansässigen Mitglied der Unternehmensgruppe zuzurechnen ist, so ist es selbst von der Haftung befreit.</p>

² Siehe auch die häufig gestellte Frage Nr. 11 in dem Arbeitsdokument WP155, in der es um die BCR für den für die Verarbeitung Verantwortlichen geht.

Kriterien für die Genehmigung der BCR	In den BCR	Im Antrag	BCR für Auftragsverarbeiter
---------------------------------------	------------	-----------	-----------------------------

1.8 Die BCR sind für die betroffenen Personen leicht zugänglich. Gleiches gilt für Informationen über die Rechte der Betroffenen als Drittbegünstigte.	JA	NEIN	<p>Zugang für den für die Verarbeitung Verantwortlichen: Mit der Dienstvereinbarung ist dafür gesorgt, dass die BCR Bestandteil des Vertrags sind. Die BCR werden der Dienstvereinbarung als Anlage beigelegt oder es wird auf sie und die Möglichkeit des elektronischen Zugangs verwiesen.</p> <p>Zugang für betroffene Personen: Die BCR sind auf der Website der Unternehmensgruppe des Auftragsverarbeiters dergestalt zu veröffentlichen, dass sie für betroffene Personen leicht zugänglich sind, oder es ist dort zumindest eine Unterlage zu veröffentlichen, die alle Informationen zu den Ziffern 1.1, 1.3, 1.4, 1.6, 1.7, 2.2, 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 6.1, 6.2 und 6.3 (und nicht eine Zusammenfassung der Informationen) enthält.</p>
---	----	------	---

2 – WIRKSAMKEIT			
2.1 Geeignete Schulungsprogramme	JA	JA	<p>In den BCR muss festgelegt sein, dass die Mitarbeiter, die ständigen oder regelmäßigen Zugang zu Personaldaten haben, die solche Daten erheben oder Systeme zur Verarbeitung solcher Daten entwickeln, eine geeignete Schulung zur Anwendung der BCR erhalten.</p> <p>Die Datenschutzbehörden, die den Antrag auf Genehmigung der BCR prüfen, können verlangen, dass das Schulungsprogramm, das im Antrag anzugeben ist, anhand von Beispielen oder anderweitig erläutert wird.</p>
2.2 Beschwerdeverfahren	JA	JA	<p>Der Auftragsverarbeiter der Unternehmensgruppe muss sich in den BCR verpflichten, eigens einen Kontaktstelle für betroffene Personen vorzusehen.</p> <p>Alle Mitglieder, die an die BCR gebunden sind, müssen sich verpflichten, die Beschwerde oder Anfrage unverzüglich dem für die Verarbeitung Verantwortlichen mitzuteilen; sie selbst sind nicht verpflichtet, die Beschwerde oder Anfrage zu bearbeiten (es sei denn, mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen wurde etwas anders vereinbart).</p> <p>Der Auftragsverarbeiter muss sich in den BCR verpflichten, Beschwerden von betroffenen Personen zu bearbeiten, wenn das Unternehmen des für die Verarbeitung Verantwortlichen faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist.</p> <p>Die Bearbeitung von Beschwerden durch den Auftragsverarbeiter muss in jedem Fall durch eine klar benannte Abteilung oder Person geschehen, die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hinreichend unabhängig ist.</p> <p>In diesen Fällen ist die betroffene Person darüber zu informieren,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wo die Beschwerde einzureichen ist, - in welcher Form, - wie lange die Behandlung der Beschwerde dauern wird,

Kriterien für die Genehmigung der BCR	In den BCR	Im Antrag	BCR für Auftragsverarbeiter
			<ul style="list-style-type: none"> - welche Folgen die Ablehnung der Beschwerde hat, - welche Folgen die Anerkennung der Beschwerde hat, - welche Rechtsbehelfe der betroffenen Person zur Verfügung stehen, wenn sie mit der Behandlung ihrer Beschwerde nicht zufrieden ist (Einlegung eines Rechtsbehelfs bei Gericht/der Datenschutzbehörde).
2.3 BCR-Audit	JA	JA	<p>In den BCR muss festgeschrieben sein, dass die Unternehmensgruppe verpflichtet ist, regelmäßig oder auf Antrag des Datenschutzbeauftragten (oder einer anderen zuständigen Stelle im Unternehmen) Datenschutzaudits durchzuführen (entweder durch interne oder durch externe akkreditierte Auditoren).</p> <p>Aus den BCR muss hervorgehen, dass sich das Auditprogramm auf alle Aspekte der BCR erstreckt und Verfahren vorsieht, mit denen sichergestellt wird, dass Abhilfemaßnahmen getroffen werden. In den BCR ist ferner festzuhalten, dass das Ergebnis des Audits dem Datenschutzbeauftragten/der Datenschutzabteilung des Unternehmens sowie dem Aufsichtsrat der Muttergesellschaft mitgeteilt wird, aber auch dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verfügbar gemacht wird.</p> <p>Ferner ist in den BCR vorzusehen, dass den Datenschutzbehörden, die für den für die Verarbeitung Verantwortlichen zuständig sind, auf Antrag Zugang zu den Ergebnissen des Audits zu gewähren ist und dass sie berechtigt sind, bei Bedarf und sofern dies rechtlich möglich ist, selbst einen Datenschutzaudit durchzuführen.</p> <p>Jeder Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter, der die Daten eines bestimmten, für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet, erklärt sich bereit, auf Verlangen dieses für die Verarbeitung Verantwortlichen seine Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung derjenigen Datenverarbeitungstätigkeiten zur Verfügung zu stellen, die mit dem betreffenden, für die Verarbeitung Verantwortlichen zu tun haben. Dieses Audit wird von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem Prüfungsgremium durchgeführt, dessen Mitglieder unabhängig sind, über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind; das Prüfungsgremium wird von dem die Verarbeitung Verantwortlichen ausgewählt, gegebenenfalls in Absprache mit der Datenschutzbehörde.</p> <p>Dem Antrag ist eine Beschreibung des Auditsystems beizufügen. Darin ist zum Beispiel anzugeben,</p> <ul style="list-style-type: none"> - welche Abteilung innerhalb des Unternehmens über den Auditplan/das Auditprogramm entscheidet, - welche Abteilung das Audit durchführt, - wann das Audit durchgeführt wird (regelmäßig oder auf Antrag des Datenschutzbeauftragten), - welchen Umfang das Audit hat (z. B. Anwendungen, IT-Systeme, Datenbanken, in denen Personaldaten verarbeitet werden, oder Weiterübermittlungen, Beschlüsse im Hinblick auf zwingende Erfordernisse nach nationalem Recht, die den BCR entgegenstehen, Überprüfung der Vertragsklauseln, auf deren Grundlage Daten an für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter außerhalb der Unternehmensgruppe übermittelt werden, Abhilfemaßnahmen usw.); - wer die Auditergebnisse erhält.

Kriterien für die Genehmigung der BCR	In den BCR	Im Antrag	BCR für Auftragsverarbeiter
2.4 Einrichtung eines Stabs von Datenschutzbeauftragten oder sonstigen befähigten Mitarbeitern, die Beschwerden bearbeiten, die Vorschriften überwachen und für deren Einhaltung sorgen.	JA	NEIN	<p>Selbstverpflichtung des Unternehmens, einen Mitarbeiterstab zu bilden (z. B. ein Netz von Datenschutzbeauftragten), der mit Unterstützung der Unternehmensspitze die Einhaltung der Vorschriften überwacht und gewährleistet.</p> <p>Kurze Beschreibung der Struktur, Aufgaben und Zuständigkeiten des Stabs der Mitarbeiter/Datenschutzbeauftragten o. ä., die die Einhaltung der BCR gewährleisten sollen. Z. B.: Der oberste Datenschutzbeauftragte berät die Unternehmensleitung, ist zuständig bei Untersuchungen der Datenschutzbehörden, berichtet jährlich über die Anwendung der BCR, sorgt auf Unternehmensebene für die Einhaltung der BCR. Die Datenschutzbeauftragten berichten dem obersten Datenschutzbeauftragten über größere Probleme beim Datenschutz und sorgen für die Einhaltung der Vorschriften auf lokaler Ebene.</p>
3 – KOOPERATIONSPFLICHT			
3.1 Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Datenschutzbehörden	JA	JA	Die BCR müssen alle Mitglieder, die an die BCR gebunden sind, unmissverständlich dazu verpflichten, mit den Datenschutzbehörden, die für den betreffenden, für die Verarbeitung Verantwortlichen zuständig sind, zusammenzuarbeiten, deren Prüfungen zu dulden und ihren Mitteilungen, die die Anwendung der BCR betreffen, nachzukommen.
3.2 Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen			Die BCR müssen alle Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter unmissverständlich dazu verpflichten, mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zusammenzuarbeiten und ihn bei der Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu unterstützen (z. B. bei der Erfüllung seiner Pflicht, die Rechte der betroffenen Personen zu wahren oder ihre Beschwerden zu bearbeiten oder auf eine Untersuchung oder Anfrage der Datenschutzbehörden zu reagieren). Dies hat binnen angemessener Frist und in dem Umfang zu geschehen, in dem dies vernünftigerweise möglich ist.
4 - BESCHREIBUNG DER DATENVERARBEITUNG UND DES DATENVERKEHRS			
4.1 Beschreibung der Übermittlungsvorgänge, die unter die BCR fallen, und des materiellen Anwendungsbereichs der BCR	JA	JA	<p>Die BCR müssen ein Verzeichnis der Unternehmen enthalten, die an sie gebunden sind (siehe auch Ziffer 6.2)</p> <p>Der Auftragsverarbeiter, der BCR vorlegt, muss der Datenschutzbehörde auch eine allgemeine Beschreibung ihres materiellen Anwendungsbereichs beifügen (voraussichtliche Art der übermittelten Daten, voraussichtlicher Zweck sowie Datenimporteure/-exporteure innerhalb und außerhalb der EU).</p>
4.2 Erklärung zum räumlichen	JA	JA	Aus den BCR muss hervorgehen, dass es Sache des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist, die BCR

Kriterien für die Genehmigung der BCR	In den BCR	Im Antrag	BCR für Auftragsverarbeiter
Geltungsbereich der BCR (Art der Daten, Art der betroffenen Personen, Länder)			anzuwenden i) auf alle personenbezogenen Daten, die für die Zwecke der Tätigkeit des Auftragsverarbeiters verarbeitet werden und dem EU-Recht unterliegen (z. B. von der Europäischen Union übermittelte Daten) ODER ii) auf jedwede Verarbeitung von Daten, die für die Zwecke der Tätigkeit des Auftragsverarbeiters in der Unternehmensgruppe verarbeitet werden, ungeachtet der Herkunft der Daten.
5 - SYSTEM FÜR DIE MELDUNG UND ERFASSUNG VON ÄNDERUNGEN			
5.1 Verfahren zur Aktualisierung der BCR	JA	JA	<p>Die BCR können geändert werden (z. B. zur Anpassung an eine Änderung der gesetzlichen Regelungen oder der Unternehmensstruktur), sie müssen jedoch eine Pflicht zur Meldung solcher Änderungen gegenüber allen Mitgliedern der Unternehmensgruppe, den Datenschutzbehörden und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen vorsehen.</p> <p>Betrifft eine Änderung die Verarbeitungsbedingungen, so sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche hierüber so rechtzeitig informiert werden, dass es ihm möglich ist, einen Einwand gegen die Änderung vorzubringen oder von dem Vertrag zurückzutreten, bevor die Änderung vorgenommen wird (z. B. beabsichtigte Änderungen wegen Hinzufügen oder Ersatz von Unterauftragnehmern, bevor die Daten dem neuen Unterauftragsverarbeiter übermittelt werden).</p> <p>Unter folgenden Voraussetzungen sind Aktualisierungen der BCR oder der Liste der Mitglieder, die an die BCR gebunden sind, möglich, ohne eine neue Genehmigung beantragen zu müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Es wird eine Person benannt, die eine stets aktualisierte Liste der Gruppenmitglieder und der Unterauftragsverarbeiter führt, die an der Datenverarbeitungstätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen mitwirken; diese Liste ist dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, den betroffenen Personen und den Datenschutzbehörden verfügbar zu machen. ii) Diese Person erfasst alle Aktualisierungen der BCR, macht die notwendigen Informationen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen systematisch verfügbar und erteilt den Datenschutzbehörden auf Anfrage diesbezügliche Auskünfte. iii) Einem neuen Mitglied der Unternehmensgruppe dürfen personenbezogene Daten erst dann übermittelt werden, wenn dieses neue Mitglied an die BCR gebunden und die Einhaltung der Vorschriften gewährleistet ist. iv) Signifikante Änderungen der BCR oder der Mitgliederliste müssen den für die Genehmigung zuständigen Datenschutzbehörden jährlich mit einer kurzen Begründung der Änderungen gemeldet werden.

Kriterien für die Genehmigung der BCR	In den BCR	Im Antrag	BCR für Auftragsverarbeiter
---------------------------------------	------------	-----------	-----------------------------

6 - DATENSCHUTZGARANTIE N			
6.1 Beschreibung der Datenschutzgrundsätze, einschließlich der Vorschriften für die Datenübermittlung und die Weiterübermittlung aus der EU in Drittländer	JA	JA	<p>Die BCR müssen die folgenden Grundsätze enthalten, die auf jedes Mitglied, das an die BCR gebunden ist, anzuwenden sind:</p> <p>i) Transparenz und Fairness: Die Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter sind generell verpflichtet, den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Einhaltung der Rechtsvorschriften zu unterstützen (z. B. indem sie die Tätigkeiten der Unterauftragsverarbeiter transparent machen, damit der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffenen Personen ordnungsgemäß unterrichten kann).</p> <p>ii) Beschränkung der Zweckbestimmung: Es besteht ausschließlich die Pflicht zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen und in Übereinstimmung mit dessen Anweisungen. Kann der Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter dies aus irgendwelchen Gründen nicht einhalten, so muss er sich bereit erklären, den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, der unter diesen Umständen berechtigt ist, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.</p> <p>Bei Beendigung der Datenverarbeitungsdienste müssen die Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter je nach Wunsch des für die Verarbeitung Verantwortlichen alle übermittelten personenbezogenen Daten und deren Kopien an den für die Verarbeitung Verantwortlichen zurückschicken oder alle personenbezogenen Daten zerstören und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen bescheinigen, dass dies erfolgt ist, sofern die Gesetzgebung, der die Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter unterliegen, diesen die Rückübermittlung oder Zerstörung sämtlicher oder Teile der übermittelten personenbezogenen Daten nicht untersagt. In diesem Fall teilen die Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter dem für die Verarbeitung Verantwortlichen dies mit und garantieren ihm, dass sie die Vertraulichkeit der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleisten und diese Daten nicht mehr aktiv weiterverarbeiten.</p> <p>iii) Datenqualität: Die Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter sind generell verpflichtet, den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Einhaltung der Rechtsvorschriften zu unterstützen; insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - ergreifen die Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter alle erforderlichen Maßnahmen, wenn sie hierzu von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen aufgefordert werden, um die Daten zu aktualisieren, zu berichtigen oder zu löschen. Die Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter unterrichten jedes Mitglied, dem die Daten übermittelt wurden, über jede Berichtigung oder Löschung von Daten; - ergreifen die Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter alle erforderlichen Maßnahmen, wenn sie hierzu von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen aufgefordert werden, um die Daten zu löschen oder zu anonymisieren, sobald das Identifizierungsformular nicht mehr erforderlich ist. Die Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter unterrichten jedes Unternehmen, dem Daten übermittelt wurden, über jede

Kriterien für die Genehmigung der BCR	In den BCR	Im Antrag	BCR für Auftragsverarbeiter
---------------------------------------	------------	-----------	-----------------------------

			<p>Löschung oder Anonymisierung von Daten.</p> <p>iv) Sicherheit: Die Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter müssen Sicherheits- und organisatorische Maßnahmen einhalten, die mindestens den Anforderungen entsprechen, die in den Rechtsvorschriften festgelegt sind, die für den für die Verarbeitung Verantwortlichen gelten, sowie etwaige besondere Maßnahmen wie in der Dienstvereinbarung festgelegt. Die Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter unterrichten den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich über jede Sicherheitsverletzung.</p> <p>v) Rechte der betroffenen Personen: Die Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, wenn sie hierzu von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen aufgefordert werden, und teilen ihm alle nützlichen Informationen mit, um ihm bei der Erfüllung der Pflicht zu unterstützen, die Rechte der betroffenen Personen zu wahren. Die Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter übermitteln dem für die Verarbeitung Verantwortlichen alle Anfragen betroffener Personen, ohne sie zu beantworten, es sei denn sie sind hierzu ermächtigt.</p> <p>vi) Unterverarbeitung in der Unternehmensgruppe: Daten können von anderen Mitgliedern, die an die BCR gebunden sind, nur dann unterverarbeitet werden, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche³ zuvor hierüber unterrichtet wurde und seine schriftliche vorherige Einwilligung erteilt hat. In der Dienstvereinbarung ist zu regeln, ob eine generelle vorherige Einwilligung, die zu Beginn der Erbringung des Dienstes erteilt wird, ausreichend ist oder ob eine Einwilligung eigens für jede neue Unterverarbeitung erforderlich ist. Wird eine generelle Einwilligung erteilt, so sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche über alle beabsichtigten Änderungen, die das Hinzufügen oder den Ersatz von Unterauftragnehmern betreffen, so rechtzeitig unterrichtet werden, dass es ihm möglich ist, einen Einwand gegen die Änderung vorzubringen oder vom Vertrag zurückzutreten, bevor die Daten an den neuen Unterauftragsverarbeiter weitergeleitet werden.</p> <p>vii) Weiterleitung an externe Unterauftragsverarbeiter: Die Unterverarbeitung von Daten durch Mitglieder, die nicht an die BCR gebunden sind, ist nur dann möglich, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche⁴ zuvor hierüber unterrichtet wird und seine schriftliche vorherige Einwilligung erteilt. Wird eine generelle Einwilligung erteilt, so sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche über alle beabsichtigten Änderungen,</p>
--	--	--	---

³ Angaben zu den Hauptbestandteilen (Beteiligte, Länder, Sicherheit, Garantien im Falle der Datenübermittlung ins Ausland sowie die Möglichkeit, eine Kopie des angewandten Vertrags zu erhalten). Ausführliche Angaben, z. B. die Namen der Unterauftragsverarbeiter, könnten z. B. in einem öffentlichen digitalen Verzeichnis verfügbar gemacht werden.

⁴ Angaben zu den Hauptbestandteilen (Beteiligte, Länder, Sicherheit, Garantien im Falle der Datenübermittlung ins Ausland sowie die Möglichkeit, eine Kopie des angewandten Vertrags zu erhalten). Ausführliche Angaben, z. B. die Namen der Unterauftragsverarbeiter, könnten z. B. in einem öffentlichen digitalen Verzeichnis verfügbar gemacht werden.

Kriterien für die Genehmigung der BCR	In den BCR	Im Antrag	BCR für Auftragsverarbeiter
			<p>die das Hinzufügen oder den Ersatz von Unterauftragnehmern betreffen, so rechtzeitig unterrichtet werden, dass es ihm möglich ist, einen Einwand gegen die Änderung vorzubringen oder vom Vertrag zurückzutreten, bevor die Daten an den neuen Unterauftragsverarbeiter weitergeleitet werden.</p> <p>Vergibt das Mitglied, das an die BCR gebunden ist, mit Einwilligung des für die Verarbeitung Verantwortlichen Unteraufträge, die den Pflichten der Dienstvereinbarung unterliegen, ist dies nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter möglich, die vorsieht, dass ein ausreichender Schutz im Einklang mit den Artikeln 16, 17, 25 und 26 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet ist, und die dem externen Unterauftragsverarbeiter die gleichen Pflichten auferlegt, die auch das Mitglied, das an die BCR gebunden ist, nach der Dienstvereinbarung und den Abschnitten 1.3, 1.4, 3 und 6 dieses Arbeitsdokuments erfüllen muss.</p>

Kriterien für die Genehmigung der BCR	In den BCR	Im Antrag	BCR für Auftragsverarbeiter
6.2 Liste der Unternehmen, die an die BCR gebunden sind	JA	JA	Die BCR müssen eine Liste der Unternehmen enthalten, die an sie gebunden sind.
6.3 Transparenzgebot in Fällen, in denen das einzelstaatliche Recht der Einhaltung der BCR durch die Unternehmensgruppe entgegensteht	JA	NEIN	<p>Informationspflichten: Hat ein Mitglied, das an die BCR gebunden ist, Grund zu der Annahme hat, dass die geltenden oder künftigen Rechtsvorschriften es gegebenenfalls daran hindern (werden), die Anweisungen zu befolgen, die es von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen erhalten hat, oder seine Pflichten nach den BCR oder der Dienstvereinbarung zu erfüllen, muss es unverzüglich den für die Verarbeitung Verantwortlichen hierüber unterrichten, der berechtigt ist, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten, sowie die Hauptniederlassung des Auftragsverarbeiters in der EU oder das Mitglied, das in der EU die Haftung für den Datenschutz übernommen hat, oder den zuständigen Datenschutzbeauftragten, aber auch die Datenschutzbehörde, die für den für die Verarbeitung Verantwortlichen zuständig ist.</p> <p>Über alle rechtlich bindenden Aufforderungen einer Vollstreckungsbehörde zur Weitergabe der personenbezogenen Daten ist der für die Verarbeitung Verantwortliche zu informieren, es sei denn, dies wäre anderweitig untersagt, beispielsweise durch ein strafrechtliches Verbot zur Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses bei strafrechtlichen Ermittlungen. Der Aufforderung zur Weitergabe ist keinesfalls nachzukommen, ohne die Datenschutzbehörde, die für den für die Verarbeitung Verantwortlichen zuständig ist, sowie die Datenschutzbehörde, die für die BCR federführend ist, hierüber zu unterrichten.</p>
6.4 Erklärung zum Verhältnis zwischen nationalen Rechtsvorschriften und BCR	JA	NEIN	<p>In den BCR sind auch Angaben zu dem Verhältnis zwischen den BCR und dem einschlägigen anwendbaren Recht zu machen.</p> <p>In den BCR ist festzulegen, dass in Fällen, in denen das geltende Recht – z. B. EU-Recht – ein höheres Schutzniveau für personenbezogene Daten vorschreibt, dieses Recht den BCR vorgeht.</p> <p>Die Datenverarbeitung erfolgt in jedem Fall nach Maßgabe des anwendbaren Rechts.</p>

II. IN DER DIENSTGÜTEVEREINBARUNG ZU REGELNDE PFLICHTEN

Die BCR für Auftragsverarbeiter sind zweifelsfrei mit der Dienstgütevereinbarung zu verknüpfen, die jeder Kunde unterzeichnet. Daher ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass in der Dienstgütevereinbarung Folgendes geregelt bzw. enthalten ist:

- Verbindlichmachung der BCR durch Verweis auf sie in der Dienstgütevereinbarung (in der Anlage);
- bei Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die betroffene Person davon in Kenntnis zu setzen, dass ihre Daten in ein Drittland ohne ausreichenden Datenschutz übermittelt wurden, bzw. sie vor der Übermittlung davon in Kenntnis zu setzen, dass ihre Daten gegebenenfalls in ein Drittland ohne ausreichenden Datenschutz übermittelt werden;
- des Weiteren Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die betroffene Person über Auftragsverarbeiter außerhalb der EU und über die BCR in Kenntnis zu setzen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss den betroffenen Personen auf Verlangen eine Kopie der BCR und der Dienstvereinbarung (ohne Offenlegung sensibler und vertraulicher Geschäftsinformationen) verfügbar machen;
- unmissverständliche Angaben zu Vertraulichkeits- und Sicherheitsmaßnahmen oder Verweis hierauf mittels elektronischem Link;
- unmissverständliche Angaben zu den Anweisungen und der Datenverarbeitung;
- genaue Angaben in der Dienstvereinbarung dazu, ob die Unterverarbeitung von Daten innerhalb oder außerhalb der Unternehmensgruppe erfolgen darf und ob hierfür die vorherige, generelle Einwilligung oder die vorherige, fallweise Einwilligung des für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich ist.

Brüssel, den 6. Juni 2012

*Für die Datenschutzgruppe
Der Vorsitzende
Jacob KOHNSTAMM*